

Finanzhaushaltsverordnung

vom 12. Dezember 2017

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

§ 1

¹ Diese Verordnung vollzieht und ergänzt die gesetzlichen Regelungen zur Haushaltführung von Kanton und Gemeinden für die kantonale Verwaltung. Zweck und Geltungsbereich

² Sie gilt für den Kantonsrat, die Gerichte und die Spezialverwaltungen unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen sinngemäss.

³ § 8 Abs. 1 und 2 (Regelwerk und Kontenplan) und § 11 (Abschreibung des Verwaltungsvermögens) dieser Verordnung gelten auch für die Gemeinden. Für die Anstalten des kommunalen Rechts, die Zweckverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen gelten sie, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departementes.

§ 2

¹ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Weisungen über die Erstellung des Budgets und des Finanzplans. Weisungen und Richtlinien

² Die Finanzverwaltung erlässt ergänzende Weisungen über den Abschluss der Jahresrechnung sowie zur Steuerung des Rechnungswesens. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Finanzdepartementes.

Amtsblatt 2017, S. 1991

³ Die Staatskanzlei erlässt ergänzende Weisungen zur Beschaffung von Drucksachen und Büromaterialien, KSD erlässt ergänzende Weisungen zur Beschaffung von Informatikmitteln. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

⁴ Die Verwaltungseinheiten können für ihren Finanzbereich Weisungen erlassen. Sie sind der Finanzkontrolle mitzuteilen.

§ 3

Verwaltungseinheiten

Verwaltungseinheiten im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes sind die Staatskanzlei, die Dienststellen und die unselbständigen Anstalten.

2. Ausgaben und Kredite

§ 4

Ausgabenbefugnis

¹ Die Ausgabenbefugnis ist das Recht, im Rahmen des genehmigten Budgetkredits finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Unter Vorbehalt abweichender Regelungen steht die Ausgabenbefugnis zu:

- a) dem Regierungsrat,
- b) den Departementen bei Ausgaben bis 100'000 Franken pro Geschäftsvorfall in ihrem Zuständigkeitsbereich,
- c) den Verwaltungseinheiten bei Ausgaben bis 30'000 Franken pro Geschäftsvorfall in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 5

Verpflichtungs- und Zusatzkredit

¹ Ein Verpflichtungs- oder Zusatzkredit ist zu beantragen für finanzielle Verpflichtungen, die sich auf mehrere Jahre verteilen und mehr als 100'000 Franken betragen.

² Verpflichtungs- und Zusatzkredite sind dem Kantonsrat mit separatem Bericht zu unterbreiten, wenn sie dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen. In den übrigen Fällen sind sie mit dem Bericht zum Budget oder zur Jahresrechnung zu unterbreiten.

³ Verpflichtungs- und Zusatzkredite sind innert zweier Jahre, nachdem das Vorhaben ausgeführt ist und allfällige Beiträge Dritter definitiv festgelegt sind, abzurechnen.

§ 6

Nachtrags- und Exekutivkredit

¹ Ein Nachtragskredit ist zu beantragen, wenn eine neue einmalige Ausgabe Mehrkosten von über 100'000 Franken oder neue jährlich

wiederkehrende Ausgaben Mehrkosten von über 20'000 Franken verursacht.

² Liegt kein Fall von Abs. 1 vor, ist ein Exekutivkredit zu beantragen, wenn der genehmigte Budgetkredit um mehr als 10 Prozent überschritten wird. Für Ausgaben bis zu 2'000 Franken ist kein Exekutivkredit einzuholen.

³ Es sind Angaben zu machen

- a) zu den Ursachen und der Notwendigkeit der Krediterhöhung,
- b) zur zeitlichen Dringlichkeit und
- c) zum Einfluss auf den Kreditbedarf der Finanzplanjahre.

§ 7

Über Exekutivkredite ist der Kantonsrat im Bericht zur Jahresrechnung in geeigneter Form zu orientieren.

Informationspflicht

3. Rechnungslegung

§ 8

¹ Anzuwendendes Regelwerk für die Rechnungslegung ist das Harmonisierte Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 25. Januar 2008 in der gültigen Fassung. Abweichungen vom HRM2 sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

Regelwerk und
Kontenplan

² Die ersten vier Positionen des Kontenrahmens gemäss dem HRM2 sind für den Kontenplan verbindlich.

³ Die Finanzverwaltung legt den Kontenplan nach Anhörung der betroffenen Verwaltungseinheiten fest.

§ 9

¹ Die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind grundsätzlich in derjenigen Periode (Rechnungsjahr) zu erfassen, in der sie verursacht werden.

Periodenabgrenzung

² Rechnungsabgrenzungen sind vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall mehr als 10'000 Franken beträgt.

³ Rückstellungen sind zu bilden, wenn:

- a) die Höhe der Verpflichtung schätzbar ist und mehr als 100'000 Franken beträgt;
- b) der Ursprung der Verpflichtung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt und

- c) der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist.

§ 10

Steuerabgrenzung

- ¹ Steuern sind nach dem Steuer-Soll-Prinzip abzugrenzen.
² Steuerrelevante Informationen sind bis zum Stichtag vom 15. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres für die Steuerabgrenzung nach dem Soll-Prinzip zu berücksichtigen.

§ 11

Abschreibung des Verwaltungsvermögens

- ¹ Die Anlagen des Verwaltungsvermögens werden linear über die folgende Nutzungsdauer abgeschrieben:

- a) Gebäude, Hochbauten: 25 Jahre
- b) Tiefbauten: 40 Jahre
- c) Abwasseranlagen: 15 Jahre
- d) Abfallanlagen: 30 Jahre
- e) Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Motorfahrzeuge: 5 Jahre
- f) Spezialfahrzeuge: 15 Jahre
- g) Immaterielle Anlagen: 5 Jahre
- h) Informatik- und Kommunikationssysteme: 5 Jahre

² Nicht abgeschrieben werden Grund und Boden, Wald, Anlagen im Bau, Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien.

³ Investitionsbeiträge sind während derjenigen Nutzungsdauer abzuschreiben, die für die Anlage gilt, für die sie ausgerichtet werden.

⁴ Die Abschreibungen beginnen im Jahr der Nutzung der Anlage. Im ersten Jahr der Nutzung wird eine ganze Jahresabschreibung vorgenommen.

§ 12

Konsolidierte Rechnung

Die Rechnungen der selbständigen Verwaltungsorganisationen des kantonalen öffentlichen Rechts werden im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Rechnung aufgeführt.

4. Rechnungs- und Verwaltungsführung

§ 13

¹ Zahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die finanzielle Verpflichtung von einer ausgabenbefugten Person angewiesen worden ist. Zahlungsanweisung

² Die ausgabenbefugten Personen sind für ihren Zuständigkeitsbereich auch anweisungsberechtigt. Sie können weitere anweisungsberechtigte Personen bestimmen. Diese sind der Finanzverwaltung bekannt zu geben.

³ Wer mit der Anweisung begünstigt wird, darf die Unterschrift für die Anweisung nicht selbst erteilen.

⁴ Für die Anweisung von zugesicherten oder durchlaufenden Beiträgen sowie gesetzlich oder vertraglich bezüglich Zweck, Höhe, Auszahlungsjahr und Empfänger feststehenden finanziellen Verpflichtungen sind die zuständigen Verwaltungseinheiten befugt.

§ 14

¹ Die Anweisung für eine Buchung zulasten oder zugunsten eines Kontos der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung oder Bilanz bedarf eines Belegs mit einer Unterschrift einer anweisungsberechtigten Person. Buchungsbeleg

² Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der Buchung bestätigt bezüglich:

- a) Lieferung der Güter respektive Erbringung der Dienstleistungen an den Kanton;
- b) Übereinstimmung mit dem Auftrag;
- c) Übereinstimmung mit den Rechtsgrundlagen im Fall von Zahlungen ohne Gegenleistungen;
- d) ausreichendem Budgetkredit und vorliegender Ausgabenbefugnis;
- e) korrekter Berechnung des Endbetrags inklusive Abzug allfälliger Rabatte und Skonti;
- f) Richtigkeit der Kontierung.

³ Die Finanzverwaltung ist befugt, in Absprache mit den anweisungsberechtigten Personen Korrekturbuchungen vorzunehmen.

§ 15

Belege können elektronisch ausgestellt und aufbewahrt werden, wenn die Sicherheit vor Verlust und Beschädigung, die Integrität, die Authentizität und die Verfügbarkeit sichergestellt sind. Elektronische Belege

§ 16

Forderungs-
und Verlust-
scheinbewirt-
schaftung

¹ Forderungen werden nach Massgabe ihrer Höhe sowie des Verjährungsdatums bewirtschaftet.

² Die Finanzverwaltung ist befugt, gerichtliche und aussergerichtliche Nachlassverträge zu schliessen und einvernehmliche private Schuldenbereinigungen zu treffen.

³ Sie kann Verlustscheine unter Nominalwert zurückkaufen, wenn die Voraussetzungen für den Forderungsverzicht ausgewiesen sind. Bei Beträgen von mehr als 100'000 Franken ist die Zustimmung des Finanzdepartementes einzuholen.

⁴ Sie kann Forderungen mit Zustimmung des Finanzdepartementes abschreiben.

⁵ Vorbehalten bleiben in den Fällen gemäss Abs. 2 bis 4 spezialgesetzliche Bestimmungen der Verwaltungseinheiten zum Inkasso.

§ 17

Kosten- und
Leistungsrech-
nung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung führen können:

- a) Amt für Geoinformation,
- b) IKL,
- c) KSD,
- d) Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt,
- e) Tiefbauamt.

§ 18

Versicherungen

¹ Risiken, die nicht von Gesetzes wegen zu versichern sind, werden grundsätzlich versichert, wenn das Schadenpotenzial mehr als 100'000 Franken beträgt. Auf eine Versicherung kann verzichtet werden, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Schadensereignisses tief oder das Preis-Leistungs-Verhältnis unbefriedigend ist.

² Die Finanzverwaltung koordiniert die Sachversicherungen und schliesst Policen ab. Die Verwaltungseinheiten haben Risiken mit Schadenpotential von mehr als 100'000 Franken und die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses in ihrem Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltung zu melden.

§ 19

Finanzieller Mit-
bericht

¹ Dem Finanzdepartement zur Vorprüfung zuzustellen sind:

- a) Anträge mit erheblichen Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons,
- b) Antworten auf parlamentarische Aufträge und Anfragen mit erheblicher Kostenfolge für den Kanton,

- c) grundsätzliche Fragen zur Anwendung des Finanzhaushaltsrechts und zur Regelung von finanziell relevanten Zuständigkeiten.
- ² Erheblich sind einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken und wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20'000 Franken.
- ³ Die Frist zur Stellungnahme beträgt mindestens 10 Arbeitstage.

5. Zuständigkeiten

§ 20

¹ Die Verwaltungseinheiten:

- a) kontrollieren laufend die Beanspruchung der Kredite, einschliesslich der noch nicht zur Zahlung gelangten finanziellen Verpflichtungen, und sind für deren Einhaltung verantwortlich;
- b) stellen sicher, dass ihre Ausgaben und Einnahmen auf einer genügenden Rechtsgrundlage beruhen;
- c) stellen die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze bei der Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte sicher;
- d) führen über die Rückstellungen und die Eventualverpflichtungen Kontrolle;
- e) machen die finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend;
- f) führen ein Inventar der bedeutenden Vermögenswerte;
- g) erstellen und kontrollieren die Rechnungsbelege auf ihre materielle und rechnerische Richtigkeit.

Aufgaben der
Verwaltungseinheiten

² Die Kontrolle über die Einhaltung der Ausgabenbefugnis obliegt der ermächtigten Verwaltungseinheiten.

§ 21

¹ Die Finanzverwaltung besorgt grundsätzlich den Zahlungsverkehr, die Führung von Kassen, Post- und Bankkonten für die Verwaltungseinheiten.

Aufgaben der
Finanzverwaltung

² Kassenbestände sind zweimal monatlich abzustimmen und unter sicherem Verschluss getrennt von anderen Vermögenswerten aufzubewahren.

³ Über Post- und Bankkonten darf nur mit Kollektivunterschrift verfügt werden. Das Finanzdepartement erteilt die Zeichnungsberechtigungen.

§ 22

Spezielle Zuständigkeiten

¹ Für den Unterhalt der Gebäude und Anlagen, den ausserordentlichen baulichen Unterhalt und die Anschaffung von Mobilien ist das Hochbauamt zuständig.

² Für die Beschaffung von Informatikmitteln ist KSD zuständig.

³ Für finanzrelevante Belange des Personalwesens ist das Einverständnis des Personalamtes erforderlich.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Jahresrechnung und Bilanzanpassung

¹ Die Jahresrechnung ist nach dem während dem Kalenderjahr geltenden Recht abzuschliessen.

² Das per 31. Dezember 2017 bestehende Verwaltungsvermögen ist mit Ausnahme der Beteiligungen grundsätzlich nicht neu zu bewerten. Es ist linear über die im Anhang zu dieser Verordnung festgelegte Restnutzungsdauer abzuschreiben.

³ Die Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden in der Regel zu Nominalwerten bewertet.

⁴ Nach altem Recht gebildete Rückstellungen gelten längstens zwei Jahre.

§ 24

KSD und IKL

Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkraftsetzung des Finanzhaushaltsgesetzes gelten für KSD die besonderen Bestimmungen gemäss der Vereinbarung über die E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb vom 9. November 2010 / 16. November 2010 und für das IKL die besonderen Bestimmungen gemäss der Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen vom 15. Dezember 2009.

§ 25

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2017, S. 1991.

Konto nach HRM1	Bezeichnung / Inhalt	Restnut- zungsdauer in Jahren
141.0100	Strassen, Radwege, Kunstbauten, Agglomerationsprogramme	10
143.0100	Verwaltungsliegenschaften / Sanierungen und Umbauten	10
143.0300	Liegenschaften Herrenacker 3/4 und Frauengasse 20/22	10
143.1400	Kantonseigene Schulhausbauten	10
143.2000	Sanierung Waldhaus Geissberg	5
143.2200	Hochbau: Brandschutzmassnahmen	5
146.4000	Polycom	2
146.5000	Erneuerung amtliche Vermessung 2. Etappe	10
162.0100	Beiträge an Schulhausbauten	10
162.0300	Beiträge an Meliorationen	10
162.0600	Beiträge an Altersheimbauten	10
162.0700	Investitionsbeiträge öffentlicher Verkehr	10
162.0800	Investitionsbeiträge an Sporthallen	10
165.0100	Wirtschaftsförderung	2
165.0200	Energieförderprogramm	10